## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 08.07.1831 publ. 13.07.1831

gefunden worden, zu verbrennen, ohne vorher die Ballen zu öffnen. Wegen der strengen Aus-führung dieser Anordnung sind die Quarantaine-Commission an der Weser und die übrigen betreffenden Behörden mit der erforderlichen Instruction versehen.

26) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. Juli, publ. den 13. Juli 1831.

Da nach hiefelbst eingegangenen Nachrich= ten nunmehr auch in St. Petersburg und Cron= stadt die Cholera ausgebrochen ist, so werden diese Häsen und die zwischen Cronstadt und Riga belegenen Häsen hiedurch für inficirt erklärt, und ist mit den von denselben nach der Weser oder Jade kommenden Schissen nach den in der Bekanntmachung vom 21. v. M. enthaltenen Vorschriften zu versahren.

Auch sind die an der Kuste des König= reichs Norwegen nördlich von Bergen belegenen Häfen, Tromsde, Hammerfest u. s. w., wegen der zwischen ihnen und Archangel bestehenden Kustenfahrt, als verdächtig zu betrachten, mithin die von dorther kommenden Schiffe nur nach abgehaltener Observations = Duarantaine, betreffend bie Chotera.